

Satzung

„Förderverein der Carl-Hahn-Schule - Berufsbildende Schulen Wolfsburg für Wirtschaft, Verwaltung und Gesundheit e. V.“

I. Abschnitt

§ 1

Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der Carl-Hahn-Schule – Berufsbildende Schulen Wolfsburg für Wirtschaft, Verwaltung und Gesundheit e.V.“. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Braunschweig unter Nummer VR 201022 eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 38440 Wolfsburg, Schachtweg 2.

§ 2

Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 52 AO).
2. Zweck des Vereins ist
 - a) die Förderung der Erziehung zur Volks- und Berufsbildung der Schüler
 - b) die Förderung der kulturellen, fachlichen und sozialen Belange der Schüler
 - c) die Förderung der Zusammenarbeit zwischen Schule, Elternhaus, Betrieben, Kammern, Arbeitgebern, Arbeitnehmerverbänden, kirchlichen Organisationen und Organisationen der ausländischen Mitbürger der Stadt Wolfsburg, sowie sonstigen Institutionen,
 - d) die ideelle und materielle Förderung der Carl-Hahn-Schule,
 - e) die Förderung der Öffentlichkeitsarbeit der Carl-Hahn-Schule
 - f) die Förderung der Fort- und Weiterbildung von Lehrkräften der Carl-Hahn-Schule in besonderen Fällen,
 - g) die Pflege der Verbundenheit der Schule mit ehemaligen Schülern und Kollegen sowie Gönnern und Freunden.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln für die Stadt Wolfsburg zur Realisierung von oben genannten steuerbegünstigten Zwecken an der Carl-Hahn-Schule Wolfsburg.

II. Abschnitt

§ 3 Mitgliedschaft

Dem Verein kann als Mitglied jede natürliche und juristische Person angehören. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Vorstand. Minderjährige müssen das Einverständnis eines gesetzlichen Vertreters vorlegen.

§ 4 Austritt und Ausschluss

Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung sechs Wochen zum Ende eines Quartals, durch den Tod der natürlichen Person oder durch die Auflösung der juristischen Person. Mit Ende des Schulbesuches oder eines Schulwechsels erlischt die Mitgliedschaft der Schülerinnen und Schüler bzw. deren Eltern. Eine Weiterführung kann beantragt werden.

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss. Dieser wird durch eingeschriebenen Brief bekanntgegeben.

Ausschlussgründe sind:

- Nichtzahlung des Beitrages
- Schädigung des Ansehens des Vereins in der Öffentlichkeit

§ 5 Einkünfte

1. Die Einkünfte des Vereins bestehen aus
 - a) den Mitgliedsbeiträgen,
 - b) freiwilligen Zuwendungen der Mitglieder,
 - c) Erträgen des Vereinsvermögens,
 - d) Geld- und Sachspenden Dritter,
 - e) Einnahmen aus Veranstaltungen oder Veröffentlichungen des Vereins,
 - f) sonstige Einnahmen.
2. Mitgliedsbeiträge
 - a) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages bestimmt sich nach der von der Mitgliederversammlung zu erlassenden Beitragsordnung.

- b) Die Beitragsordnung kann vorsehen, dass juristische Personen einen höheren Beitrag zu zahlen haben als natürliche Personen. Ebenso kann sie vorsehen, dass der Vorstand im Einzelfall auf Antrag die Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden kann, wenn die Zahlung eine besondere Härte darstellen würde.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§ 6 Organe des Vereins

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr vom Vorstand – unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen – schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder Vereinsmitglieder, die mindestens 1/5 aller Stimmen repräsentieren, dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangen.
2. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - a) die Wahl des Vorstandes, der Ausschussmitglieder und der Kassenprüfer,
 - b) die Entlastung des Vorstandes,
 - c) die Genehmigung des Geschäftsberichtes,
 - d) Satzungsänderungen,
 - e) den Erlass der Beitragsordnung,
 - f) die Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - g) Die Auflösung des Vereins.
3. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung fasst, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus der/dem 1., der/dem 2. und der/dem 3. Vorsitzenden, der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer, der Schriftführerin/dem Schriftführer und der Kassenwartin/dem Kassenwart. Vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder i. S. des § 26 BGB sind die/der Vorsitzende, die/der erste stellvertretende Vorsitzende, die/der zweite stellvertretende Vorsitzende und die Geschäftsführerin/ der Geschäftsführer. Ein jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Die vorgenannten Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
2. Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt und bleibt solange im Amt, bis ein neuer gewählt ist.
3. Die/der 1., die/der 2. und die/der 3. Vorsitzende sollen nicht der Schule angehören.
4. Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus, sofern sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte.
5. Beschlüsse des Vorstandes ergehen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
6. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
7. Die Aufnahme von Krediten ist unzulässig.

§ 9 Protokolle

Über jede Sitzung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der 1. Vorsitzenden/dem 1. Vorsitzenden gegenzuzeichnen ist. Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern in geeigneter Form zur Kenntnis zu geben.

§ 10 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen können nur mit der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur einstimmig beschlossen werden.
2. Über eine Änderung der Satzung kann nur abgestimmt werden, wenn die beantragte Satzungsänderung in der Tagesordnung angegeben war und die Änderungsanträge mit der Einladung zugestellt worden sind.

§ 11 Stellung der Schulleiterin/des Schulleiters

Die Schulleiterin/der Schulleiter oder ihre/seine Stellvertreterin / ihr/sein Stellvertreter ist zu jeder Sitzung des Vorstandes einzuladen. Sie/er oder ihr(e)/sein(e) Vertreter(in) sollte jedoch die Geschäftsführung nach Wahl durch die Mitgliederversammlung übernehmen.

§ 12 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13 Rechnungsprüfung

Die Prüfung der durch die Kassenwartin/den Kassenwart vorzulegenden Jahresrechnung erfolgt durch zwei von der Mitgliederversammlung zu wählende Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer. Die Rechnungsprüferinnen/ Rechnungsprüfer dürfen nicht zugleich dem Vorstand angehören. Das Prüfungsergebnis ist schriftlich unter den Bericht zu setzen und von den Prüfern zu unterzeichnen.

§14 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 23.05.2017 beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Braunschweig in Kraft.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Der Beschluss kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder gefasst werden.
3. Liquidatoren sind die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder gemeinsam.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Wolfsburg, die es unmittelbar und ausschließlich für mildtätige oder kirchliche Zwecke des § 2 Abs. 2 a der Satzung zu verwenden hat.

Wolfsburg, 23.05.2017